

Anlage

Bearbeitet durch:

Angewandte Landschaftsökologie, Dipl.-Agr.Biol. Claudia Leba-Wührl  
Helene-Weber-Weg 4, 75428 Illingen

---

## **Relevanzprüfung zum Artenschutz Bebauungsplans „Rainle II“ in Neuenstein – Kirchensall**



Angewandte Landschaftsökologie  
Dipl.-Agr.Biol. Claudia Leba-Wührl  
Helene-Weber-Weg 4  
75428 Illingen  
Tel 07042/288051  
Claudia.Leba-Wuehrl@gmx.net

Auftraggeber: Stadt Neuenstein

Juli 2021

## Inhalt

1	Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen .....	3
2	Anmerkungen und Methodik .....	6
3	Untersuchungsgebiet .....	7
4	Abschichtung relevanter Arten .....	8
4.1	Vögel .....	11
5	Fazit .....	11

## 1 Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen<sup>1</sup>

Mit dem Bebauungsplan „Rainle II“ ist eine Baulandentwicklung im Neuensteiner Teilort Kirchensall geplant. Das Plangebiet soll auf der Basis der §13b BauGB entwickelt werden, da es sich um Außenbereichsflächen handelt, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Belange von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind in der Abwägung auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren zu berücksichtigen.

Der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Zunächst stellt sich die Frage, welche Arten geschützt und zudem in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevant sind. Eine derartige Relevanz kann für den Regelfall auf zwei Artenkollektive beschränkt werden.

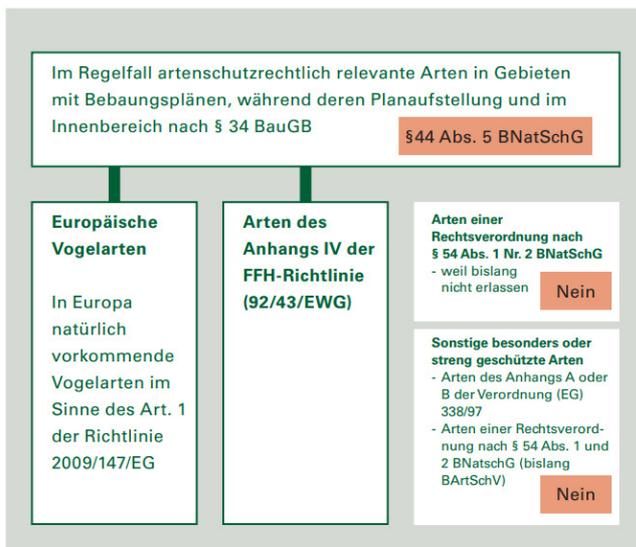


Abbildung 1: Übersicht zu besonders und streng geschützten Arten (nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) und Hervorhebung der für den Regelfall **in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive**. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die rechtlichen Grundlagen wurden vollständig dem folgenden Handlungsleitfaden entnommen: Artenschutz in der Bauleitplanung, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, 2019

<sup>2</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, 2019

Konkret verboten ist für die o. g. relevanten, wild lebenden Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote):

- den Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Samen, Rhizome) aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den Verbotstatbeständen im Einzelnen:

- Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen: Die entsprechenden Verbote für Tiere und Pflanzen sind individuenbezogen und schließen alle Entwicklungsformen wie etwa Eier, Raupen oder Pflanzensamen ein. Allerdings haben zunächst die Rechtsprechung und dann die bislang letzte Novellierung des BNatSchG die Schwelle einer „Signifikanz“ eingeführt. Demnach werden diese Verbote nicht verletzt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und sich zugleich als unvermeidbar zeigt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).
- Erhebliche Störung: Dieses Verbot ist auf einen räumlich-funktional abgrenzbaren Artenbestand („Population“) und bestimmte, allerdings summarisch sehr weit reichende Zeitphasen bezogen und setzt für eine Verwirklichung voraus, dass sich störungsbedingt der Erhaltungszustand dieses Bestands verschlechtert. Der Erhaltungszustand ist als Gesamtheit der Einflüsse zu sehen, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe dieses Bestandes auswirken. Was als „lokale Population“ anzusehen ist, unterscheidet sich zwischen den einzelnen Arten.
- Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte: Dieses Verbot ist konkret flächen- und funktionsbezogen. Bei einer Fortpflanzungsstätte handelt es sich artbezogen um den mehr oder minder gesamten, oder aber um einen bestimmten (für die Funktion zentralen) Teil des Lebensraums, der unverzichtbar ist, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu sichern. Für die Fortpflanzungsstätte gilt der Schutz auch dann, wenn sich die Tiere gerade nicht an oder in ihr aufhalten (z. B. aufgrund jahreszeitlicher Wanderungen), aber davon auszugehen ist, dass sie diese wieder aufsuchen bzw. regelmäßig nutzen werden. Gleiches gilt für Ruhestätten, bei denen es sich um Flächen oder Strukturen handelt, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Tieren in mehr oder minder inaktiven Phasen von besonderer Bedeutung sind, spezifische Tierbauten mit eingeschlossen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Aus den Verboten selbst und den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass ausreichende Informationen zum vorliegenden Vorhaben und zu möglicherweise betroffenen Beständen entsprechender geschützter Arten vorliegen oder im Rahmen des jeweiligen Vorhabens beigebracht werden müssen, um eine Prüfung zu ermöglichen.

Die Relevanzprüfung ist der erste Bearbeitungsschritt im Prüfablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hier erfolgt die „Abschichtung der Arten“, d.h. saP-relevanten Arten für das Vorhaben werden ermittelt.

Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung.

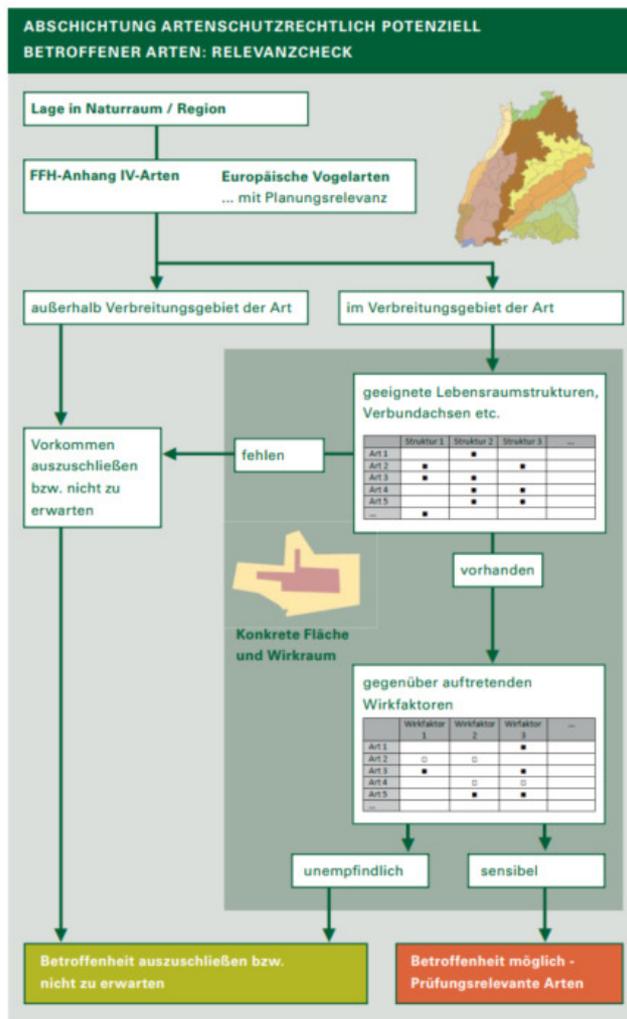


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Relevanzprüfung<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, 2019

## **2 Anmerkungen und Methodik**

Im Frühjahr 2020 wurde im Bereich des Planungsraumes eine Avifaunistische Untersuchung (Peter Quetz) im Auftrag des Büros Umweltplanung Dr. Thomas Münzing durchgeführt. Dr. Thomas Münzing verstarb im Februar 2021. Aufzeichnungen zu einem vermutlich der avifaunistischen Untersuchung zugrundeliegenden Relevanzchecks konnten nicht ermittelt werden.

Aus diesem Grund wurde im März/April 2021 eine erneute Relevanzprüfung durchgeführt.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand der für die Gemeinde Neuenstein durch das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg angegebenen Arten, sowie Publikationen und weiteren Daten der LUBW.

Eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen wurde am 29.03.2021 durchgeführt. Eine zweite Begehung erfolgte am 23.06.2021. Durch die Einschätzung der Lebensraumstrukturen wird eine Voreinschätzung des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Besondere Berücksichtigung findet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### 3 Untersuchungsgebiet



Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets (Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet wird momentan zum Ackerbau genutzt.

Der Biotoptyp 37.10 Acker nimmt den größten Teil der Fläche ein. Er wird im Norden von einem typischen, wenig befahrenen Grasweg (60.25) abgelöst. Auch im Osten schließt sich ein Grasweg an, er ist etwas schmaler und zeigt an der Grenze zu den Hausgärten der bestehenden Bebauung und zum Acker hin auf wenigen Quadratmetern Ruderalvegetation (35.60) auf. Im Süden wird die Ackerfläche von einem schmalen Trockengraben (12.63) begrenzt. Der vermutlich nur bei Starkregen wasserführende Graben weist keine gewässertypischen Vegetationsstrukturen auf. Dem grasreichen Bestand ist die Brennnessel beigemischt. Parallel zum Graben führt eine asphaltierte, völlig versiegelte Straße (60.21). Ein ebenfalls asphaltierter Feldweg begrenzt die Ackerfläche Richtung Westen, parallel dazu führt ein schmaler Trockengraben (12.63).

Der Planungsraum wird auf drei Seiten von Ackerflächen umgeben, im Südwesten schließt sich der landwirtschaftlich genutzten Fläche der gewässerbegleitende Gehölzbestand der Sall an, südöstlich der Siedlungsrand von Kirchensall.



Abbildung 4: Die Fläche des Planungsraumes wird von Ackerflächen geprägt.

#### 4 Abschichtung relevanter Arten

Grundlage der in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten ist die gemeindebezogene Auswertung des Informationssystem Zielartenkonzept unter Berücksichtigung der im Planungsraum festgestellten in Kap. 3 beschriebenen Habitatstrukturen. Es wurden die Vorkommen der Kategorie 1 - Vorkommen im Bezugsraum - einbezogen. Es wurden nur die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt.

Das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg berücksichtigt nur tierökologische Belange. Der Planungsraum liegt außerhalb der Verbreitungsgebiete aller in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Pflanzenarten, Moose und Flechten bzw. deren Standortansprüche sind nicht gegeben.

Planungsraum Bebauungsplan								
Arte bzw. Artengruppe	Vorkommen	Status-EG	Bezugsraum	RL-BW	P	A/H	B	Bemerkung
Brutvögel					X			Vgl. Kap 4.1
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	1	IV	ZAK	V		X		Ackerflächen zählen nicht zu den typischen Lebensräumen von Zauneidechsen. Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Planungsraum sind zwar einzelne Ausstattungsmerkmale eines Zauneidechsenhabitats vorhanden, wie z.B. dichte Grasbestände im Bereich der Acker- randstrukturen oder unbewachsene Teilflächen (letztere stehen nur kurzzeitig zur Verfügung und unterliegen Störungen), jedoch fehlen Sonnenplätze in Form von Steinen oder toten Astteilen.
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	1	II, IV	NR	3!		X		Sowohl die Ackerfläche als auch deren schmale, regelmäßig gemähten Randstrukturen weisen augenscheinlich keine bemerkenswerten Vorkommen von <i>Rumex crispus</i> oder <i>Rumex obtusifolius</i> als Nahrungspflanze der Raupe auf.
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	1	IV	ZAK	V		X		Sowohl die Ackerfläche als auch deren schmale, regelmäßig gemähten Randstrukturen wiesen augenscheinlich keine Vorkommen der Nahrungspflanze der Raupe auf.
Hamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	IV	ZAK	1		X		Der Planungsraum liegt außerhalb der bekannten Verbreitungszentren. Für Baden-Württemberg werden nur noch räumlich eng begrenzte Regionen im Rhein-Neckar-Raum östlich von Mannheim sowie im Main-Tauber-Kreis von Lauda-Königshofen bis zur bayerischen Grenze beschrieben <sup>4</sup> .
Artengruppe „Fledermäuse“ Microchirotera							X	Das eigentliche Plangebiet bietet kein Quartierpotential für Fledermäuse, es könnte lediglich als Nahrungshabitat dienen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Die bestehenden Lebensraumstrukturen liegen außerhalb des Plangebiets. Der Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats ist aufgrund der untergeordneten Rolle der Ackerfläche als Nahrungshabitat und der geringen Größe des Planungsraums nicht zu erwarten.

<sup>4</sup> Feldhamster – allein auf weiter Flur, Naturschutz Info 2/2013, LUBW

Vorkommen: Vorkommen im Bezugsraum/Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen

Status EG: Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK - ZAK-Bezugsraum

NR - Naturraum 4. Ordnung

RL-BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württemberg (Stand 12/2005):

1 Vom Aussterben bedroht

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste

! Besondere nationale Schutzverantwortung

### Abschichtungskriterien

P	X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = prüfrelevant
A/H	X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)
B	X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz (möglichem) Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.) X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen, Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz (möglichem) Vorkommen der Art(en) unter Berücksichtigung bestimmter Vorgehensweisen vermieden werden

#### **4.1 Vögel**

Die Ackerflächen des Plangebiets bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von Brutvogelarten der offenen Feldflur (z. B. Feldlerche).

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum durchzuführen.

### **5 Fazit**

Im Plangebiet ist für die Vögel Habitatpotenzial vorhanden. Das Vorkommen von Brutvögeln der z.B. offenen Feldflur ist nicht auszuschließen. Eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannte Artengruppe erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Planungsraum nicht zu erwarten.